

Benutzungsordnung für die mobile KidsBox

Ab dem Studienjahr 2021/22 steht Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden mit Kindern die KidsBox zur Verfügung.

Falls die Kinderbetreuung kurzfristig ausfällt oder eine Veranstaltung/Tagung/Kongress ansteht, sollen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit in die Hochschule zu bringen. Die KidsBox enthält alles, was für die Beschäftigung und Pflege von Kindern – vom Baby bis ins Grundschulalter – nötig ist.

Der Transport der KidsBox wird in Absprache organisiert.

So ist gewährleistet, dass die Kinder optimal versorgt sind und die Eltern unterdessen üben, unterrichten und arbeiten können.

Die Ausstattung der KidsBox

- Reisebett/Laufstall,
- Matratze & Gymnastikmatte,
- Klemmsitz zum Befestigen an der Tischplatte für Kinder bis 15 kg,
- Tisch & Hocker für größere Kinder,
- Spiel- & Malsachen,
- Spielzeug für verschiedene Altersgruppen,
- Kinderbücher,
- Toniebox mit verschiedener Ausstattung von Bilderbüchern und dazu mit klassischer Musik bespielt,
- verschiedene Musikinstrumente,
- Desinfektion & Erste Hilfe,
- Wickeln & Stillen (Die aufgeklappte KidsBox bietet einen geschützten Bereich zum Wickeln und Stillen; Wickelutensilien sind bitte selber mitzubringen.).

Mit der Nutzung der KidsBox erklären Sie sich mit nachfolgender **Benutzungsordnung** einverstanden. Bitte lesen Sie die Ordnung vor der Nutzung der KidsBox sorgfältig durch und unterschreiben diese bei der Ausleihe.

Ansprechpartner*in, Nutzungsberechtigte und Ausleihmodalitäten

1. Ansprechpartnerin: Gleichstellung

(E-Mail-Adresse: gleichstellung@hfm-detmold.de)

2. Nutzungsberechtigt: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Verwaltung sowie Studierende der HfM Detmold mit betreuungspflichtigen Kindern bis ins Grundschulalter der 1. und 2. Klasse.

3. Eine Ausleihe vor Ort wird durch eine Belegungsliste dokumentiert, auf der folgende Aspekte zwingend hinterlegt sein müssen:

- Belegungsdauer und Zeitraum, für den die KidsBox benötigt wird,
- Belegungsort, in dem die KidsBox kurzzeitig steht,
- Hinterlassen einer Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, so dass sich weitere Nutzungsberechtigte im Bedarfsfall melden können,
- Bemerkungen zur Ausstattung (fehlt etwas, ist etwas kaputt).
- Tragen Sie sich bitte auch ein, wenn Sie nur Spielsachen aus der KidsBox nutzen.

4. Selbst mitzubringen sind aus hygienischen Gründen Kissen, Decke oder Spannbettbuch (für die Liegematratze und das Reisebett) sowie Wickelutensilien. Benutzte Verbrauchsmaterialien sind selbständig zu entsorgen.

5. Eine Anfrage zur Ausleihe können Sie über diesen Link stellen.

https://docs.google.com/forms/d/1k5YSOAaDj_jyHmH-8anyguli3Yp1ihYjFWcnJqg6LGg/viewform?edit_requested=true

6. Die Spielmaterialien in der KidsBox sind ein Beschäftigungsangebot. Der Einsatz der KidsBox bedeutet nicht, dass dadurch der betreffende Raum kindgerecht ausgestattet bzw. kindersicher ist bzw. dass das in der KidsBox befindliche Spielzeug für das Kind tatsächlich geeignet ist. Bitte prüfen Sie deshalb unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes insbesondere, ob Gefahren für Ihr Kind entstehen können. Auf folgende etwaige Gefahrenquellen möchten wir beispielhaft hinweisen:

- Kabel oder andere über Flächen oder Kanten herausragende Gegenstände, an denen das Kind ziehen und damit Objekte zum Herabfallen bringen könnte,
- Tisch- und sonstige Möbelkanten in Kopfhöhe,
- die Möglichkeit Finger, Hände oder sonstige Gliedmaßen in Türen oder Schubladen einzuquetschen,
- herumliegende oder stehende Gegenstände oder Behälter mit verschluckbaren Kleinteilen wie Büroklammern, Stiften, Stiftdeckeln etc.,
- keine kindergesicherten Steckdosen, Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen o. Ä.,

- Feststellen der Rollen der KidsBox zur gesicherten Aufstellung.

Bringen Sie eventuelle Gefahrenquellen außerhalb der Reichweite Ihres Kindes.

Bitte beachten Sie, dass die gesicherte Aufstellung der KidsBox (z.B. Feststellen der Rollen etc.) der Verantwortung der ausleihenden Person obliegt.

Sorgen Sie bitte bei der Nutzung der KidsBox stets dafür, dass Fluchtwege (z. B. Türen, Flure etc.) freigehalten werden.

7. Die Nutzung der KidsBox oder Teile daraus erfolgen auf eigene Gefahr. Mit Unterschrift unter die Bestätigung, dass die KidsBox oder Teile daraus ordnungsgemäß übergeben worden ist, bestätigen die Nutzer*innen, dass sie für Schäden am Eigentum der Hochschule im Rahmen der allgemeinen Haftungsregelungen haften. Die Aufsichtspflicht über das betreuende Kind obliegt den anwesenden KidsBox-Nutzer*innen. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt des Kindes in den Räumen der Hochschule für Musik Detmold ist nicht gestattet.

Die ausleihende Person ist für die pflegliche Behandlung der Spielmaterialien und Ausstattung als auch der „KidsBox“ als solches verantwortlich. Für alle in diesem Zusammenhang während der Benutzung durch das Kind verursachten Schäden haftet gem. den allgemeinen Haftungsregelungen die ausleihende Person. Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände aus der KidsBox entfernt werden.

Bitte lesen Sie die Hinweise zur Aufsichtspflicht.

Schäden oder Verluste sind bei Rückgabe der KidsBox der Gleichstellung (siehe Ansprechpartner*in) mitzuteilen (eine entsprechende Ausstattungsliste der KidsBox liegt in der Box).

Die KidsBox darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o. Ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen (Verdacht auf Corona) oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.

Die KidsBox ist nach Benutzung hygienisch sauber, desinfiziert und in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und wieder an den ursprünglichen Standort zu bringen.

Die KidsBox ist ein Angebot, das es den Beschäftigten ermöglichen soll, dienstliche Belange und familiäre Betreuungsaufgaben sinnvoll zu vereinbaren. Beschäftigte haben weder einen Rechtsanspruch auf Benutzung noch auf eine bestimmte Ausstattung, noch können Sie von Dritten verpflichtet werden, das Angebot zu nutzen.

Bitte teilen Sie der Gleichstellung die gemachten Erfahrungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik mit!

Hinweise zur Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden,
- anderen keinen Schaden zufügen,
- andere nicht gefährden.

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Sie liegt somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern.

Entscheidend ist, was verständige Eltern (oder Erzieher*innen oder Betreuer*innen) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind oder des Kindes selbst zu verhindern.

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber minderjährigen Kindern zur Aufsicht verpflichtet ist, so haftet sie gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit ihrer Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Eine Ausnahme dieser Regelung besteht, sofern die aufsichtspflichtige Person nachweisen kann, dass der eingetretene Schaden ebenfalls bei der im Rahmen gebotenen Aufsichtspflicht entstanden wäre.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht.

Weitere Informationen zur allgemeinen Aufsichtspflicht finden Sie hier:

Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-eltern>

Detmold, 7. Oktober 2021

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez. Prof. Dr. Thomas Grosse